

Sachstand:
Elternbeiträge 1. Halbjahr 2021
für Kindertagesstätten,
Kindertagespflege und
Offene Ganztagschule

Bisheriger Verlauf:

- 8.1.2021: Mitteilung des STGB, dass das Finanzministerium der Übernahme des hälftigen Anteils der Elternbeiträge für Januar bei den Kinderbetreuungsangeboten zugestimmt habe.
- 12.01.2021: Vorlage des Finanzministeriums an den Haushalts- und Finanzausschusses ausschließlich die Kindertagesstätten betreffend.

- 25.01.2021 Mitteilung des STGB, dass der Haushaltsausschuss in der Sitzung am 25.01.2021 zugestimmt habe und in die Maßnahme sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an den Schulen einbezogen seien. Kein Hinweis zum Bereich der Kindertagespflege.
- 12.02.2021: Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an die Minister Gebauer, Lienenkämper und Dr. Stamp mit der Bitte um eine Regelung für Februar 2021.

- 01.03.2021: Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände mit einem Appell an das Land, nicht länger mit der Entscheidung für Kindertagesstätten und OGS zuzuwarten.
- 11.03.2021: Erneute Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände: „Die Städte, Kreis und Gemeinden drängen auf eine Entscheidung des Landes zur Finanzierung der Elternbeiträge für Kitas und die Offene Ganztagschule. Eltern und Kommunen brauchen Klarheit und erwarten, dass sich das Land wie bisher beteiligt“

- 16.04.2021: Mitteilung STGB: „Mittlerweile haben uns Signale erreicht, die darauf hindeuten, dass das Land eine Gesamtlösung anstrebt, die sowohl den Bereich Kindertagesbetreuung als auch den Bereich der außerschulischen Betreuungsangebote für den Zeitraum bis zu den Sommerferien umfasst. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir für den Moment, Entscheidungen über Entlastungen in alleiniger kommunaler Verantwortung zurückzustellen, und stattdessen dahingehend zu kommunizieren, dass in absehbarer Zeit mit einer Gesamtlösung zu rechnen ist.“

- 30.04.2021: Mitteilung des STGB, das das Land vorgeschlagen habe, die Hälfte der Elternbeiträge für die Monate Mai und Juni zu übernehmen und die kommunalen Spitzenverbände dieses Angebot abgelehnt hätten, weil es angesichts des seit Februar verstrichenen Zeitraums nicht ausreichend sei.
- 07.05.2021 Mitteilung des STGB, dass der in den Medien dargestellte Sachverhalt über eine vollständige Übernahme des Landes für die Monate Mai und Juni mit Einverständnis der Spitzenverbände nicht zutreffe und nach wie vor keine Einigung erzielt sei.

- 16.06.2021 Mitteilung des STGB, dass man eine Einigung für die Monate Februar bis Juni für die Kindertageseinrichtungen und die OGS erzielt habe.
- 16.06.2021 Weitere Mitteilung des STGB, dass sich die Verständigung auf Kitas, Kindertagespflege und OGS beziehe.

Inhalt der Einigung:

- Für Februar werden die Elternbeiträge hälftig von Land und Kommunen übernommen, da die Einrichtungen wie im Januar vollständig geschlossen waren.
- Für die Monate März bis einschließlich Mai 2021 wird die Verabredung aus 2020 erneuert. Hier übernahmen die Eltern 50 % der Beiträge. Kommunen und Land teilten sich die verbleibenden 50 % jeweils zur Hälfte. Diese Regelung wird für die Monate März 2021 bis einschließlich Mai 2021 erneut angewendet.

Situation in Siegburg:

- Die Januarbeiträge wurden erhoben, da Anfang Januar noch keine Entscheidung vorlag
- Nach Entscheidung des Landes erfolgte als Ausgleich für den Januar ein Verzicht auf die Erhebung der Februarbeiträge in allen Betreuungsformen. Rechtlicher Hinweis an die Erziehungsberechtigten, dass damit die vom Land beschlossene Beitragsfreistellung für den Januar umgesetzt wird.

- März 2021: Beiträge für Kindertagesstätten und OGS wegen Einschränkungen vorläufig ausgesetzt, in der Tagespflege erhoben, da Betreuungsanspruch der Eltern
- April 2021: Beitragszahlung in allen Betreuungsbereichen erfolgt
- Mai 2021: Beitragsaussetzung OGS, da nach wie vor umfangreiche Einschränkungen; Beiträge in Kindertagesstätten erhoben, da nur Stundenreduzierung, In Tagespflege ebenfalls, da Betreuung zulässig.

Juni 2021: Beiträge in allen Systemen erhoben.

Bedeutet aktuell für das erste Halbjahr:

Offene Ganztagschule:

3 Beiträge gezahlt, 3 Beiträge nicht erhoben

Kindertagesstätten:

4 Beiträge gezahlt, 2 Beiträge nicht erhoben

Kindertagespflege:

5 Beiträge gezahlt, 1 Beitrag nicht erhoben

Vergleich Landesvorschlag – Istsituation in Bezug auf Beitragsfreie Monate:

<u>Betreuungsform</u>	<u>Land</u>	<u>Siegburg Ist</u>	<u>Differenz</u>
Offener Ganzttag:	3,5	3,0	0,5
Kindertagesstätten:	3,5	2,0	1,5
Kindertagespflege:	3,5	1,0	2,5

Lösungsansatz:

Schritt 1: Endgültiger Erlass der bisher ausgesetzten Beiträge in allen Betreuungsformen

Schritt 2: Keine Beitragserhebung im Juli für Kindertagesstätten und Kindertagespflege;

Schritt 3: Klärung, wie die verbleibenden Erstattungsumfänge (0,5 Beiträge in der OGS, 0,5 Beiträge für die Kindertagesstätten, 1,5 Beiträge für die Kindertagespflege) abgewickelt werden können.

Abschließender Hinweis:

In den diversen Informationsschreiben und Dokumenten des STGB und der Landesregierung werden unterschiedliche Begriffe hinsichtlich des Umfangs der Beitragsreduzierung in Bezug auf die verschiedenen Betreuungssysteme verwendet (Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege).

Bei der Kindertagespflege besteht aus Sicht der Verwaltung noch Unsicherheit, da die Betreuung in diesem Bereich weitestgehend stattgefunden hat.

Die verbindliche Landesregelung wird entscheidend sein.

Beschlussvorschlag neu:

1. Die vorläufig nicht eingezogenen Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im März und Mai 2021 und für die Kindertagesstätten im März 2021 werden endgültig erlassen.
2. Zur Umsetzung der vom Land angebotenen Regelung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten, Kindertagespflege und OGS im Zeitraum Februar bis Mai 2021 werden in einem ersten Schritt die Beiträge für den Monat Juli im Bereich der Kindergärten und der Kindertagespflege als Ausgleich erlassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage einer rechtsverbindlichen Landesregelung die dann noch zu viel erhobenen Beitragsanteile für das erste Halbjahr zu erstatten. Der Verwaltung wird es überlassen, ein dazu mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand verbundenes Erstattungsverfahren festzulegen.